

Infoblatt 3

Antragstellung beim BAföG-Amt

Zusätzlich zu einem Antrag auf Eingliederungshilfe müssen Sie auch **zwingend** einen Antrag auf Schüler*in-BAföG stellen.

Warum muss ein BAföG-Antrag gestellt werden?

- Eingliederungshilfe wird nur gezahlt, wenn es keinen anderen Kostenträger gibt.
- Wenn eine Person berechtigt ist, Schüler*in-BAföG zu bekommen, dann werden die Internatskosten daraus bezahlt, vielleicht auch nur zum Teil. Der Kostenträger reduziert damit seine Ausgaben.
- Die BAföG-Leistungen gehen nicht persönlich an Sie, sondern direkt auf das Konto des Kostenträgers (**Erstattungsanspruch § 104, SGB X**). Bitte tragen Sie **nicht** Ihre eigene Kontonummer auf dem Antrag ein.
- Wird BAföG in voller Höhe gewährt, dann ist das BAföG-Amt gegebenenfalls der Kostenträger, es gibt keinen anderen.

Wo muss der BAföG-Antrag gestellt werden?

- Der BAföG-Antrag wird beim zuständigen BAföG-Amt am Heimatort gestellt.

Wann muss der BAföG-Antrag gestellt werden?

- Der Antrag muss **vor** Einzug in das Internat gestellt werden.
- Der Antrag muss **jedes Schuljahr** neu gestellt werden. Rückwirkend wird kein BAföG gewährt. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass über den Antrag schon entschieden ist – wichtig ist, dass er gestellt ist.
- Das **Formblatt 2** des BAföG-Antrages wird frühestens am ersten Schultag vom RWB ausgefüllt. Es kann später nachgereicht werden.

Was ist noch wichtig?

- Schüler*in-BAföG muss **nicht zurückgezahlt** werden. BAföG-Leistungen können aber gestrichen bzw. zurückgefordert werden, wenn es zu erhöhten Fehlstunden oder unentschuldigtem Fehltagen in der Schule kommt.
- Sie müssen einen BAföG-Antrag stellen (gesetzliche Mitwirkungspflicht). Der Kostenträger kann ansonsten die Erteilung einer Kostenzusage ablehnen.